

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 38.

Sonnabend den 7. Februar.

1852.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern &c.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1851 sind für das Jahr 1852 an Grundsteuern, einschließlich des außerordentlichen Zuschlags, überhaupt **Silf Pfennige** von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen. Da nun nach dieser Verordnung der diesjährige **1ste Grundsteuertermin** mit Drei Pfennigen von jeder Steuereinheit

den 1. Februar d. J. fällig wird, so werden die hiesigen Grundsteuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Rea schos- und Communanlagen spätestens binnen 14 Tagen nach obgedachtem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig den 31. Januar 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Landtag.

Zweite Kammer. (18. öffentliche Sitzung den 4. Februar.) Die Registrande enthielt keine Eingänge von besonderem Interesse. Es wurde nun in der Berathung des Schlachtsteuergesetzes fortgefahren, und bemerkte der Herr Präsident, daß er in Betreff der verschiedenen Anträge und Amendements die Herren Antragsteller die beziehentlichen Motivirungen werde vortragen lassen; die ersteren würden alsdann zur Unterstützung, und, wenn diese erfolgt, zur Discussion gebracht werden. Schließlich aber sollten die unterstützten Anträge sämmtlich an die Deputation zu anderweiter Berichterstattung zurückgegeben werden, was auch, nachdem noch verschiedene Amendements gemacht worden, welche die Zustimmung der Kammer nicht erhalten haben, geschehen ist.

Hierauf wurde zu dem eventuellen Gegenstande der Tagesordnung übergegangen, zu der Berathung des Berichts der zweiten Deputation (Referent Herr Abg. Haberkorn) über das königl. Decret, den Bau eines neuen Gebäudes für die Entbindungsschule bei der Universität zu Leipzig betreffend. Mitteltst königl. Decrets vom 18. December 1851 beantragt die Staatsregierung: die Stände möchten zur Ausführung eines neuen Gebäudes für die Entbindungsschule bei der Universität zu Leipzig eine Summe von 18,000 Thlr. bewilligen. Zur Begründung dieses Postulats wird angeführt: das derzeitige, diesem Zweck dienende Haus sei unzuweckmäßig gebaut, auch für den Umfang, welchen die Anstalt nach und nach genommen, zu beschränkt, während man doch im Interesse des Lehrzwecks eine noch größere Erweiterung dieser Anstalt recht sehr wünschen müsse und die Universität um deren Vergrößerung schon vor längerer Zeit gebeten habe. Aus Gründen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, so wie aber insbesondere in Rücksicht auf die Wissenschaft und die Humanität, empfiehlt daher die Deputation: „die geforderten 18,000 Thlr. zum Bau eines neuen Gebäudes für die Entbindungsschule bei der Universität zu Leipzig zu bewilligen, die Bestimmung darüber aber, wie und wovon dieser Aufwand bestritten werden soll, bis nach Beendigung über die Berathungen des ordentlichen und außerordentlichen Budgets dieser Finanzperiode sich vorzubehalten.“

Herr Abg. Unger erklärt sich sehr bestimmt gegen die Bewilligung des fraglichen Postulats; im Hinblick auf die Höhe der Steuern solle man jetzt von allen Neubauten absehen und die Errichtung des in Rede stehenden Gebäudes der Mildthätigkeit überlassen. Die Herren Abgg. Anton und v. Abendroth dagegen sprachen sich für die Bewilligung aus, und wies unter

Anderm der Letztere darauf hin, daß diese Bewilligung indirect besonders auch dem platten Lande zu Gute komme. Herr Abg. Mogg hat sich von der Nothwendigkeit dieses Baues ebenfalls nicht überzeugen können. Schließlich wurde das Postulat von 18,000 Thlr., so wie der dazu gehörige Deputationsantrag gegen 20 Stimmen genehmigt.

Hierauf wurde über die Petition des Grafen v. Schall-Niaucour auf Gaussig wegen Abänderung einer Bestimmung der §. 59 des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekwesen betreffend, Beschluß gefaßt.

Die Deputation ist der Ansicht: „die vorliegende Petition der hohen Staatsregierung zur baldthunlichsten geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen,“ was einstimmig angenommen wurde. (Dr. J.)

Ueber Wasserversorgungsanstalten in den Städten.

Erste Abtheilung.

Es giebt wohl kein Capitel, über welches schon so Vieles und so Verschiedenes gesprochen, geschrieben und geurtheilt worden ist, als das „über öffentliche Bauten.“ Es ist aber auch eine alte Regel, daß der, welcher am Wege, d. h. öffentlich und auf öffentliche Kosten baut, sich dem Urtheile des Publicums aussetzen muß.

Dies hat auch seinen guten Grund, theils in der Tadelsucht der Menschen, theils darin, daß bei öffentlichen Bauten jeder Einzelne sich des Beitrags von seiner Seite recht deutlich erinnert und deshalb ein Recht zu haben glaubt, auch mit hineinreden zu dürfen, theils aber endlich, und dies ist die bessere Seite, in einem dunkeln Gefühle, daß sehr viele Bauten nicht immer aus einem möglichst weiten, für die ferne Zukunft berechneten Gesichtspuncte erfaßt werden, sei nun die Ursache davon eine zu ängstliche Sparsamkeit, oder die, daß man den Zweck, welchen der eben in Rede stehende Bau für die Gegenwart und Zukunft haben soll, nicht richtig erkannt hat. Man braucht dem hier angeregten Gegenstande nur die gewöhnlichste Aufmerksamkeit zuzuwenden, um die Wahrheit der vorstehenden Bemerkungen im Leben bestätigt zu finden.

Diese allgemeinen Andeutungen geben wir, um von dem auch uns zustehenden Rechte Gebrauch zu machen und auf ein besonderes Beispiel, die Versorgung der Städte mit Wasser, näher eingehen zu dürfen und zu erörtern, ob in dieser Beziehung die so häufigen Klagen des Publicums gerecht sind.